



An das
Bundesministerium für Finanzen
BMF - III/6 (III/6)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Zentrale Dienste

Rechtsangelegenheiten

Sachb.: Mag. Maria-Christine Bienzle
Telefon: +43 (1) 711 28-7751
Fax: +43 (1) 711 28 7728
E-mail: Maria-Christine.Bienzle@statistik.gv.at

Ihr Zeichen: 2020-0.310.255
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 51/0-ZD/20

Datum: 16.07.2020

Betreff:

Begutachtung - Bundesgesetz, mit dem das Kontenregister- und Konteneinschauengesetz, das Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz, das Bankwesengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden

Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich
Zu GZ 2020-0.310.255

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Artikel 2 (Änderung des Kontenregister- und Konteneinschauengesetzes) des vorliegenden Entwurfes nimmt die Bundesanstalt Statistik Österreich wie folgt Stellung:

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Mit dieser Bestimmung erweitert sich die Meldeverpflichtung von Banken und Kreditinstituten auf Konten von Kreditgeschäften, Zahlungskonten zur Erbringung von Zahlungsdiensten und Schließfächern. Zusätzlich unterliegen nun auch gewerbliche Schließfachanbieter, die Finanzinstitute nach § 1 Abs. 2 Z 6 BWG sind, einer Meldeverpflichtung.

Gemäß § 3 Abs. 2 KontRegG sind die Verpflichteten berechtigt, bei Rechtsträgern als Kunden die Stammzahlen über das Unternehmensregister zu ermitteln. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten sind von den Verpflichteten zu tragen. Die Bundesanstalt Statistik Österreich fakturiert diese Kosten sowie die Kosten, die für das Bundesministerium für Inneres und die Stammzahlenregisterbehörde entstehen, an die Verpflichteten. Gemäß Erlass BMF-280000/0066-IV/3/2016 wird als Aufteilungsschlüssel der von den Verpflichteten an das Kontenregister gemeldeten eröffneten Konten und Depots verwendet. Die Bundesanstalt Statistik Österreich geht davon aus, dass die zusätzlich zu meldenden Konten sowie die Schließfächer in diesen Aufteilungsschlüssel aufgenommen werden.



Aufgrund der WFA wird von 630 Kreditinstituten mit zusätzlichen Meldeverpflichtungen und von 100 gewerblichen Schließfachanbietern, die zusätzlich an das Kontenregister melden, ausgegangen. Auf dieser Basis werden Aufwände von ca. 365 Stunden und ein einmaliger Kostenersatz von rund € 26.500,-- geschätzt.

Dieser Aufwand umfasst dabei folgende Tätigkeiten:

- Beratungsleistungen
- Erstausstattungen von Datenverarbeitungen mit Stammzahlen inkl. Datenclearings und Tests
- Monitoring der neu eingehenden und ausgehenden Daten
- Organisatorischer Mehraufwand in Zusammenhang mit der Fakturierung an Kredit- und Finanzinstitute und gewerblichen Schließfachanbieter für das Bundesministerium für Inneres, die Stammzahlenregisterbehörde und die Bundesanstalt Statistik Österreich.

Abgesehen von den oben beschriebenen einmaligen Aufwendungen werden aufgrund der bisher vorliegenden Informationen keine Mehrkosten für den laufenden Betrieb angenommen. Die Bundesanstalt Statistik Österreich regt an, die durch die Novelle entstehenden einmaligen Aufwendungen seitens des Bundesministeriums für Inneres, der Stammzahlenregisterbehörde und der Bundesanstalt Statistik Österreich im Zuge der Kostenerstattung für den laufenden Betrieb 2021 zu fakturieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gabriela Petrovic

Kaufmännische Generaldirektorin
(elektronisch gefertigt)